THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER VERWALTUNGSRECHT
MÄRZ 2012

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.04.2012 – 4 S 1773/09 –
Witwergeld auch für hinterbliebenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner

OVG Hamburg, Beschluss vom 18.11.2011 – 1 Ws 208/11 –
Nachweis krankheitsbedingter Schulunfähigkeit
durch ärztliches Attest nur im Regelfall

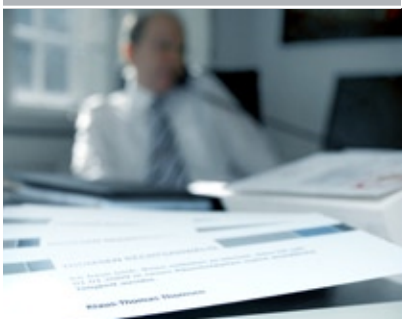

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.04.2012 – 4 S 1773/09 – Witwergeld auch für hinterbliebenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner

EINLEITUNG:

Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten ist Witwen- bzw. Witwergeld zu zahlen. Es stellt sich die Frage, ob das Witwen-/Witwergeld auch für die Hinterbliebenen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften gilt. Darüber hatte jüngst der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) zu entscheiden.

SACHVERHALT:

Der Kläger lebte seit Dezember 2001 in einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einem Beamten. Nach dem Tod des verbeamteten Lebenspartners im Jahre 2005 beantragte der Kläger als hinterbliebener Lebenspartner des Verstorbenen Witwergeld. Der Antrag auf Witwergeld wurde abgelehnt. Darauf erhob der Hinterbliebene Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart. Das Verwaltungsgericht Stuttgart gab dem Antrag auf Witwergeld durch Urteil vom 16.07.2009 (Az. 4 K 2711/08) statt. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt. Nunmehr hatte der VGH über die Angelegenheit zu entscheiden.

ENTSCHEIDNG:

Der VGH Mannheim gab dem Kläger ebenfalls Recht. Nach dem Europäischen Unionsrecht habe der Kläger Anspruch auf Witwergeld entsprechend dem hinterbliebenen Ehegatten eines

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Beamten. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat entschieden, dass die Versagung des Witwergeldes durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung mit der Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG unvereinbar sei. Danach seien unmittelbare oder mittelbare Diskriminierungen u.a. wegen der sexuellen Ausrichtung unzulässig.

Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte die Anwendbarkeit der EU-Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie auf die Hinterbliebenenversorgung von Beamten. Die Versorgung sei Teil des Arbeitsentgelts, das der Beamte während seiner Dienstzeit erdient habe. Die unterschiedliche Behandlung der verpartnerten im Vergleich zu verheirateten Beamten sei eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung. Seit 01.01.2005 bestünden hinsichtlich der gegenseitigen Unterhalts- und Beistandspflichten keine maßgeblichen Unterschiede zwischen Lebens- und Ehepartnern mehr. Der VGH Mannheim hat klargestellt, dass Witwergeld auch nicht daran anknüpfe, dass nur aus einer Ehe gemeinsame Kinder hervorgehen könnten.

Die Revision wurde vom VGH wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

OVG Hamburg, Beschluss vom 18.11.2011 – 1 Ws 208/11 – Nachweis krankheitsbedingter Schulunfähigkeit durch ärztliches Attest nur im Regelfall

Die Antragstellerin hatte eine Pflichtklausur nicht geschrieben und zum Nachweis ihrer Schulunfähigkeit ein Attest vorgelegt. Die Schule erkannte das Attest nicht an.

Das OVG hat der Schülerin Recht gegeben. Denn grundsätzlich tauge ein Attest als Nachweis für die Schulunfähigkeit. Im Einzelfall – insbesondere bei einem Verhalten des Schülers, das nicht für die Arbeitsunfähigkeit spreche – könne das Gegenteil von der Schule aber nachgewiesen werden. Ein solcher Einzelfall lag hier indes nicht vor.

Die Entscheidung des OVG Hamburg überrascht nicht und bestätigt die bisherige Praxis.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen?
Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe?
Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.
info@thomsen-ra.de

Impressum:
Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
THOMSEN RECHTSANWÄLTE
Stabelstr. 10
76133 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen